

3. Der vorstehende Bericht wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation genehmigt.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehende Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

5. Die Verhandlungen **Mittwoch, 1. Juli 1970** Delegationsmitglieder werden in Einvernehmen zwischen dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Politischen Departement und dem Departement des Innern, des Finanz- und Zolldepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement

Verhandlungen mit den französischen Behörden zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen.

- Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 11. Juni 1970 (Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 19. Juni 1970 (Einverstanden).
- Departement des Innern. Mitbericht vom 22. Juni 1970 (Einverstanden).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 17. Juni 1970 (Einverstanden).
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1970 (Einverstanden).

Die Kosten gehen zu Lasten des Kantons der Handelsabteilung und des Bundesrates

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Departementes des Innern, des Finanz- und Zolldepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen wird zugestimmt.
2. Für die Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:
 - HH. Dr. W. Stamm, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum (Delegationschef)
 - Lic. iur. P. Braendli, Vizedirektor des Amtes für geistiges Eigentum
 - Dr. E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes
 - Dr. E. Matthey, Vizedirektor des Gesundheitsamtes
 - Ein Vertreter des Politischen Departementes
 - Prof. Dr. P. J. Pointet, Sekretär des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins
 - Ing. Agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes
 - Lic. iur. F. Balleys, Jurist II beim Amt für geistiges Eigentum (als Sekretär der Delegation)

Der Delegationschef wird ermächtigt, von Fall zu Fall Experten beizuziehen.

3. Der vorstehende Bericht wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation genehmigt.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehende Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Die Vergütungen an die schweizerischen Delegationsmitglieder werden im Einvernehmen zwischen dem Justiz- und Polizeidepartement (Amt für geistiges Eigentum) und dem Finanz- und Zolldepartement (Personalamt) wie folgt festgesetzt:
 - für die Verhandlungen in Bern: die in Artikel 47 der Beamtenordnung I vorgesehenen Entschädigungen;
 - für die Verhandlungen in Paris:

Delegationschef:	Fr. 105.--	Tagesentschädigung
Mitglieder:	Fr. 90.--	(Beamte der Ueberklassen bis 4. Besoldungsklasse)
	Fr. 85.--	(Beamte der 5. - 9. Besoldungsklasse)
 - Die Mitglieder, Herren Prof. Dr. P. J. Pointet und L. Jeanrenaud, werden nach den Ansätzen entschädigt, die für Beamte der Ueberklassen bis 4. Besoldungsklasse gelten.

Die Kosten gehen zu Lasten des Kredits der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, Rubrik "Wirtschaftsverhandlungen", Nr. 703.201.01.

6. Der Delegationschef ist ermächtigt, den beiden Delegationen im Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht; an das Politische Departement (5); an das Volkswirtschaftsdepartement (2) (Handelsabteilung 2, Landwirtschaftsabteilung 3); an das Departement des Innern (2) (Gesundheitsamt 3); an das Justiz- und Polizeidepartement (3); an das Amt für geistiges Eigentum zuhanden der Delegationsmitglieder (10) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sawwuit

Ausgeteilt

3003 Bern, 11. Juni 1970

An den Bundesrat

Betr. Verhandlungen mit den französischen Behörden zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen

I

Einleitung

1. Am 7. März 1967 hat die Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen abgeschlossen. Dieser Vertrag ist am 30. August 1969 in Kraft getreten (AS 1969 531). Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit soll er - aus schweizerischer Sicht betrachtet - verhindern, dass geographische Bezeichnungen, die auf die Schweiz hinweisen, in der Bundesrepublik Deutschland für Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus der Schweiz stammen. Der Vertrag dient letztlich dem gegenseitigen Schutz der Naturerzeugnisse und der Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft gegen Irreführungen über ihre Herkunft und damit gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr. Was die Ausgestaltung des Vertrages im einzelnen angeht, so verweisen wir auf die Botschaft des Bundesrates vom 31. Januar 1968 (BB1 1968 I 225), in der die Vertragsbestimmungen ausführlich erläutert sind.
2. Die vom Amt für geistiges Eigentum und vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins vor und während der Verhandlungen mit den deutschen Bundesbehörden durchgeführten Umfragen bei den interessierten schweizerischen Wirtschaftskreisen haben gezeigt, dass ein System bilateraler Verträge zum

Schutz unserer Herkunftsangaben im Ausland begrüsst wird. Vor allem ist der Wunsch geäussert worden, es möchten mit unseren Nachbarstaaten, insbesondere mit Frankreich solche Verträge abgeschlossen werden.

3. Vorgespräche, die in den Jahren 1968/69 zwischen dem Direktor des Amtes für geistiges Eigentum und dem für Staatsverträge zum Schutz von Herkunftsangaben zuständigen Beamten des französischen Aussenministeriums geführt worden sind, haben erkennen lassen, dass französischerseits die Bereitschaft für den Abschluss eines Vertrages mit der Schweiz über den Schutz von Herkunftsangaben vorhanden ist. Im Oktober 1969 ist deshalb ein Notenwechsel zwischen dem Politischen Departement und dem französischen Aussenministerium geführt worden. Man ist dabei übereingekommen, demnächst in Bern zwischen einer schweizerischen und einer französischen Regierungsdelegation entsprechende Vertragsverhandlungen aufzunehmen.

II

Verhandlungsziele

1. Die Schweiz ist daran interessiert, für ihre geographischen Herkunftsangaben im Ausland einen gleichmässig wirksamen Schutz zu erhalten. Es ist daher angezeigt, einen Vertrag mit Frankreich anzustreben, der inhaltlich und dem Aufbau nach soweit wie möglich auf den schweizerisch-deutschen Vertrag vom 7. März 1967 abgestimmt ist. In diesem Sinne sind die Verhandlungen durch die schweizerische Verhandlungsdelegation zu führen.
2. Es muss angenommen werden, dass die französische Seite auf der Grundlage des von Frankreich mit der Bundesrepublik Deutschland am 8. März 1960 abgeschlossenen Vertrages zum Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen verhandeln möchte, da dieser Vertrag Frankreich bereits als Modell für weitere Staatsverträge mit anderen Staaten gedient hat.

Unüberwindliche Schwierigkeiten dürften sich jedoch aus dieser Sachlage nicht ergeben; dies namentlich deshalb nicht, weil der schweizerisch-deutsche Vertrag vom 7. März 1967 weitgehend auf der Grundlage des genannten französisch-deutschen Vertrages aufgebaut worden ist (vgl. die erwähnte Botschaft des Bundesrates, BBl 1968 I 225 ff, Buchst. A Ziff. 3 und Buchst. B Ziff. 1). Sollte die französische Verhandlungsdelegation aus stichhalti-

gen Gründen an gewissen Bestimmungen, die im französisch-deutschen, nicht aber im schweizerisch-deutschen Vertrag enthalten sind, festhalten, so können ihr die Konzessionen gemacht werden, die vom Standpunkt der schweizerischen Interessen und vom Vertragszweck aus als erträglich erscheinen.

3. Das Schwergewicht des schweizerischen Vertragsinteresses ist wie beim Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland auf die folgenden zwei Punkte zu legen:
- a) Entsprechendem Artikel 3 Absatz 1 des schweizerisch-deutschen Vertrages soll ein absoluter Schutz des Schweizernamens und des Namens der schweizerischen Kantone verlangt werden mit der Wirkung, dass diese Namen in Frankreich ohne Rücksicht auf die Warenart ausschliesslich schweizerischen Erzeugnissen vorbehalten werden.
 - b) Darüber hinaus ist auch eine dem Artikel 5 Absatz 2 des schweizerisch-deutschen Vertrages entsprechende Bestimmung zu fordern, die generell untersagt, Wort- und Bildzeichen geographischen Inhalts, die kraft ihrer Notorietät symbolartig auf die Schweiz hinweisen, in Frankreich für nicht-schweizerische Erzeugnisse zu benützen, sofern nicht ihr Charakter als blosse Gattungs- oder Phantasiebezeichnung nachgewiesen ist.

Vom schweizerischen Standpunkt aus sind diese Schutzbestimmungen als unerlässlicher Inhalt eines Vertrages mit Frankreich anzusehen. In diesen Punkten sind daher der französischen Seite nur soweit Zugeständnisse zu machen, als ein wirksamer Schutz dieser Namen und Bezeichnungen nicht schlechthin in Frage gestellt ist. Es ist klar, dass den äquivalenten französischen Bezeichnungen in der Schweiz der gleiche Schutz eingeräumt werden muss.

III

Aufnahme von Verhandlungen Zusammensetzung der schweizerischen Delegation

Die Verhandlungen sollen am 6. Juli 1970 in Bern aufgenommen (5 bis 6 Verhandlungstage) und zu einem späteren Zeitpunkt in Paris fortgesetzt werden. Die französische Delegation wird von Herrn Labry, Botschaftsrat beim Aussenministerium, geleitet werden. Sie wird ferner aus Vertretern der französischen Bot-

schaft in Bern, des Landwirtschaftsministeriums, des "Service de la répression des Fraudes", des Ministeriums für industrielle und wissenschaftliche Entwicklung sowie des "Institut National des appellations d'origine des vins et eaux-de-vie" zusammengesetzt sein. Die schweizerische Verhandlungsdelegation wird zweckmässigerweise gleich wie bei den Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland zusammengesetzt, nämlich aus Vertretern des Amtes für geistiges Eigentum, der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, des Politischen Departementes, des Gesundheitsamtes, des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Schweizerischen Bauernverbandes.

Zweck der Verhandlungen ist vorwiegend die Wahrung von Wirtschaftsinteressen der schweizerischen Exportindustrie. Infolgedessen werden die Kosten der Delegation gemäss Ziff. 8 des Bundesratsbeschlusses über "Richtlinien für die Anträge auf Bestellung offizieller Delegationen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen", vom 25. November 1952, revidiert durch Bundesratsbeschluss vom 9. September 1958, dem Kredit der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, Rubrik "Wirtschaftsverhandlungen", zu belasten sein

2. Für die Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:

Hh. Dr. W. Stamm, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum

(Delegationen) IV

Liz. Ing. R. Braunschweig, Vizedirektor des Amtes für geistiges

Dr. S. K. ...

Rücksprachen mit interessierten Dienststellen

Der vorliegende Bericht samt Antrag ist vom Amt für geistiges Eigentum mit den interessierten Dienststellen, nämlich mit dem Generalsekretär und dem Rechtsdienst des Politischen Departementes, der Handelsabteilung und der Landwirtschaftsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes und dem Gesundheitsamt sowie mit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und dem Schweizerischen Bauernverband vorbesprochen worden. Differenzen haben sich keine ergeben. Redaktionelle Aenderungsvorschläge der interessierten Stellen sind berücksichtigt worden.

Der Delegationsantrag wird ersüchtigt, von Fall zu Fall zu entscheiden.

3. Der vorstehende Bericht wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation genehmigt.

Der Delegationsantrag wird ersüchtigt, die aus dieser Verhand-

V

Genehmigung des Abkommens
durch die eidgenössischen Räte

Der Abschluss und die Inkraftsetzung des Abkommens unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung (Artikel 85 Ziff.5 BV).

Das Justiz- und Polizeidepartement beehrt sich deshalb, zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich zum Abschluss eines Vertrages über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen wird zugestimmt.
2. Für die Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:
 - HH. Dr. W. Stamm, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum (Delegationschef)
 - Lic.iur. P. Braendli, Vizedirektor des Amtes für geistiges Eigentum
 - Dr. E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes
 - Dr. E. Matthey, Vizedirektor des Gesundheitsamtes
 - Ein Vertreter des Politischen Departementes
 - Prof. Dr. P.J. Pointet, Sekretär des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins
 - Ing. Agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes
 - Lic. iur. F. Balleys, Jurist II beim Amt für geistiges Eigentum (als Sekretär der Delegation)

Der Delegationschef wird ermächtigt, von Fall zu Fall Experten beizuziehen.
3. Der vorstehende Bericht wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation genehmigt.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhand-

lungen hervorgehende Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

5. Die Vergütungen an die schweizerischen Delegationsmitglieder werden im Einvernehmen zwischen dem Justiz- und Polizeidepartement (Amt für geistiges Eigentum) und dem Finanz- und Zolldepartement (Personalamt) wie folgt festgesetzt:
- für die Verhandlungen in Bern: die in Artikel 47 der Beamtenordnung I vorgesehenen Entschädigungen;
 - für die Verhandlungen in Paris:

Delegationschef	:	Fr. 105.-	Tagesentschädigung
Mitglieder	:	Fr. 90.-	(Beamte der Ueberklassen bis 4. Besoldungsklasse)
		Fr. 85.-	(Beamte der 5. - 9. Besoldungsklasse)
 - Die Mitglieder, Herren Prof. Dr. P.J. Pointet und L. Jeanrenaud werden nach den Ansätzen entschädigt, die für Beamte der Ueberklassen bis 4. Besoldungsklasse gelten.

Die Kosten gehen zu Lasten des Kredits der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, Rubrik "Wirtschaftsverhandlungen", Nr. 703.201.01.

6. Der Delegationschef ist ermächtigt, den beiden Delegationen im Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

Protokollauszug (mit Beilage des Antrages des JPD) an die Bundeskanzlei, zur Ausfertigung der Vollmacht; an das Politische Departement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung und Landwirtschaftsabteilung), an das Departement des Innern (Gesundheitsamt), an das Justiz- und Polizeidepartement sowie an das Amt für geistiges Eigentum zuhanden der Delegationsmitglieder (10 Expl.) zum Vollzug.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Hald